

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 276.

Donnerstag den 3. October.

1850.

Bekanntmachung, die Todtenschau betreffend.

Durch das Gesetz vom 20. Juli d. J., die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, ist die bisher landesgesetzlich bestandene Todtenschau aufgehoben worden, jedoch in dessen §. 7. bestimmt, daß durch Beschluß der Gemeindevertreter dieselbe in der zeitherigen Maasse als örtliche Einrichtung beibehalten werden könne. Wir haben nun im Einverständnisse mit den Herren Stadtverordneten das Fortbestehen des Instituts der Todtenschau alhier in seiner bisherigen Einrichtung, jedoch unter Beachtung der über die Benützung derselben in §. 7. des Eingangs gedachten Gesetzes enthaltenen Bestimmung, beschlossen und bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig den 1. October 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.

Bekanntmachung.

Da in Folge der neuen Bestimmungen über die Schlachtsteuer beim Schäzen des zum Verkauf gebrachten Rindfleisches ein Unterschied zwischen Ochsen- und Kuhfleisch zu machen und Letzteres niedriger als Ersteres abzuschätzen ist, so wird das Publicum hiervon mit dem Bemerkten benachrichtigt, daß von morgen an die verschiedenen Schätzungen der gedachten Fleischsorten auf den an den Ständen der hier feilhaltenden Fleischer aufgehängten Tafeln angegeben sein werden.

Leipzig den 30. September 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.

Aufforderung.

Wir, die wir im Besitze von Acten des Landgerichts und des Gerichts Sohlis befinden, werden hierdurch um deren unverzügliche Rückgabe ersucht, indem dieselben bei Ordnung des Archivs gebraucht werden.

Leipzig den 28. September 1850.

Das Raths-Landgericht.
Stimmel.

Sandtagsverhandlungen.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 1. October.

An die Stelle des aus Gesundheitsrücksichten aus der Kammer geschiedenen Domherrn Dr. Prihonsky ist heute Herr Bischof Dietrich in die Kammer eingetreten und von dem Präsidenten von Schönfels in üblicher Weise verpflichtet worden. Auf der Tagesordnung befand sich der Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend. Die Deputation hatte sich in eine Majorität und Minorität gespalten. Die Erstere (Se. königl. Hoheit Prinz Johann, Amtshauptmann v. Biedermann und Bürgermeister Hennig) hatte aus Gründen der Nützlichkeit und Nothwendigkeit die Annahme des Entwurfs mit einigen noch in Vorschlag zu bringenden Modificationen anempfahlen, wogegen die Minorität (Freiherr v. Friesen auf Rötha und Freiherr v. Weick) sich außer Stand fühlte, die Annahme der Vorlage anzurathen, sondern vielmehr die Ablehnung derselben in einem ausführlichen Sondergutachten motivirte. Unter dem Gesichtspuncte des historischen Rechts stellte sie den Grundsatz auf, daß die Factoren der Gesetzgebung weder berechtigt noch verpflichtet wären, in der Gesetzgebung über die Ablösung des Lehngeldes vorzuschreiten, indem es sich hier nicht um ein Gesetz, sondern um einen mit den vormaligen Feudalständen abgeschlossenen Vertrag handele.

In dieser Richtung äußerten sich die meisten Sprecher, welche an der allgemeinen Debatte Theil nahmen, am schärfsten und ausführlichsten die Herren v. Friesen, v. Weick, v. Zehmen (Regierungsrath) und Herr Oberhofprediger Dr. Harleß, welcher in dem Gesetzentwurfe ein Expropriationsgesetz für Privatrechte erblickte, wozu weder die Dringlichkeit noch Nothwendigkeit vor-

handen sei. Durch den Entwurf würden nur die Raubgelüste der Minderbesitzenden aufgeregt werden; derselbe gleiche Lessings Hausvater, welcher den Dieb mit den gestohlenen Sachen zum Fenster hinaus jagte und die übriggelassenen ihm nachwarf.

Für das Majoritätsgutachten, also für Annahme des Entwurfs sprachen insbesondere Se. königliche Hoheit Prinz Johann, welcher die Kammer in eindringlicher Weise warnte, den Funken der Zwietracht in das schöne Verhältniß zu werfen, was gegenwärtig, wie früher noch nie, zwischen ritterschaftlichen und bäuerlichen Grundbesitzern in der Kammer herrsche; unberufene Ankläger würden nicht ermangeln, diesen Funken zur Flamme anzufachen. Auch Staatsminister v. Friesen verbreitete sich in längerem Vortrage über den Entwurf, dessen Annahme er der Kammer dringend empfahl. Generalleutnant v. Rostig-Wallwitz erklärte, ungeachtet der mit Annahme des Entwurfs den Berechtigten erwachsenden Verluste, für denselben stimmen zu wollen, damit diese Angelegenheit nur endlich einmal zur Erledigung komme. Graf v. Hohenthal-Königsbrück bevorwortet ebenfalls die Annahme der Gesetzentwurf.

Es wurde über das Minoritätsgutachten abgestimmt und dasselbe mit 19 gegen 15 Stimmen abgeworfen, mithin beschlossen, die specielle Berathung des Entwurfs vorzunehmen. Gegen die Ablehnung des Entwurfs stimmten: Vicepräsident Gottschald, die Secretäre v. Polenz und Starke, Prinz Johann, Domherr v. Zehmen, Prof. Dr. Luch, Graf v. Hohenthal, v. Biedermann, die Bürgermeister Wimmer, Pfotenhauer, Müller, Hennig und Lühr, v. Rostig-Wallwitz, v. Römer, v. Wagdorf, Reinhold v. Erdmannsdorf und Präsident v. Schönfels. Die specielle Berathung des Entwurfs wird in der morgenden Sitzung stattfinden.